



# Stadt Oberviechtach

Landkreis Schwandorf / Bayern

Festspielstadt

Geburtsort des Doktor Johann Andreas Eisenbarth –

Anerkannter Erholungsort im Naturpark Oberpfälzer Wald

## **Satzung der Stadt Oberviechtach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

### **(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 14.06.2017  
(redaktionell ergänzte Fassung zum Stand 01.07.2017)**

**Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des  
Kostengesetzes erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Satzung:**

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Oberviechtach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.**
- (2) Als Gebühren werden erhoben:**
  - a) Grabgebühren (§ 4)**
  - b) Leichenhausgebühren (§ 5)**
  - c) Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren (§ 6)**

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,**
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,**
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,**
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,**
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.**
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.**

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühren

*zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2017; In-Kraft-Treten: 01.07.2017*

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
  - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (für 10 Jahre) 127,00 Euro
  - b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (für 15 Jahre) 694,50 Euro
  - c) eine Doppelgrabstätte (für 15 Jahre) 1.161,50 Euro
  - d) eine Dreifachgrabstätte (für 15 Jahre) 1.506,00 Euro
  - e) eine Mehrfachgrabstätte (für 15 Jahre) 1.854,00 Euro
  - f) eine Gruft bis 4 Stellplätze (für 15 Jahre) 2.378,00 Euro  
pro weiteren Stellplatz zusätzlich (für 15 Jahre) 237,00 Euro
  - g) eine Urnenreihengrabstätte (für 15 Jahre) 687,00 Euro
  - h) einen Stellplatz im Urnengemeinschaftsgrab (für 15 Jahre) 278,00 Euro
  - i) ein Urnenbaumgrab (für 15 Jahre) 300,00 Euro.
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge (1) a) bis g).
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 5 Leichenhausgebühren**

*zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2017; In-Kraft-Treten: 01.07.2017*

**Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:**

- |                                                                                                          |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>(1) Für die Benutzung des Leichenhauses wenn die Beerdigung im Friedhof Oberviechtach stattfindet</b> |             |
| a) für verstorbene Personen unter 10 Jahren und Urnenaufbewahrung                                        | 90,00 Euro  |
| b) für verstorbene Personen über 10 Jahren                                                               | 160,00 Euro |
| <b>(2) Für vorübergehendes Einstellen einer auswärtigen Leiche in das Leichenhaus beträgt die Gebühr</b> |             |
| a) für den ersten Tag                                                                                    | 90,00 Euro  |
| b) für jeden weiteren Tag                                                                                | 40,00 Euro. |

### **§ 6 Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren**

*zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2017; In-Kraft-Treten: 01.07.2017*

- |                                                                                                                                       |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>(1) Die weiteren Gebühren für die Bestattung sind in einem privaten Bestattungsvertrag mit einem Bestattungsinstitut geregelt.</b> |             |
| <b>(2) Für die Abteilungen G1 und G2 sowie H im neuen Teil des Friedhofs werden für die Fundamente bei</b>                            |             |
| a) Einzelgräbern                                                                                                                      | 100,00 Euro |
| b) Doppelgräbern                                                                                                                      | 170,00 Euro |
| c) Dreifachgräbern                                                                                                                    | 240,00 Euro |
| d) Mehrfachgräbern                                                                                                                    | 300,00 Euro |
| erhoben.                                                                                                                              |             |
| <b>(3) Für die Steinplatte eines Urnenbaumgrabs wird einschließlich der Beschriftung der Platte ein Betrag von</b>                    |             |
| erhoben.                                                                                                                              | 370,00 Euro |

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

**Diese Satzung gilt ab 01.07.2017. (redaktionell geändert)**